
S 4 Ar 356/94.A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 Ar 356/94.A
Datum	28.09.1994

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 31/02 ZVW
Datum	18.02.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28. September 1994 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der Kläger ist Ehemann und Sonderrechtsnachfolger der im Jahr 1953 geborenen und am 4. November 1999 verstorbenen Versicherten D. V. Die Versicherte war Staatsangehörige der Republik Mazedonien und hatte dort seit ihrer Rückkehr aus Deutschland 1983 ihren Wohnsitz (JU 202 vom 27. September 1993). Sie hatte nach eigenen Angaben keinen Beruf erlernt, war zwischen Dezember 1971 und August 1983 in Deutschland als Arbeiterin und einjährig angelehrte Kontrolleurin sozialversicherungspflichtig beschäftigt und hatte in dieser Zeit unterbrochen durch Zeiten der Schwangerschaft und der Arbeitsunfähigkeit über 60 Monate Pflichtbeitragszeit zurückgelegt, zuletzt vom 28. Mai 1980 bis 26. August

1983 (Versicherungsverlauf vom 13. Mai 1994). In Mazedonien hatte sie keine Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt (JU 205 vom 27. September 1993).

Bei der Versicherten war seit 1976 ein Diabetes mellitus bekannt. Ab 1991 erfolgte eine Insulin-Therapie. Wegen eines diabetischen GangrÃ¶ns am rechten FuÃ und rechten Unterschenkel war im MÃ¤rz 1993 eine Amputation in HÃ¶he des unteren Drittels des Unterschenkels erfolgt. Auch am linken Unterschenkel und Sprunggelenk fanden sich damals diabetische GangrÃ¶ne.

Den am 6. Juli 1993 Ã¼ber die mazedonische Verbindungsstelle gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 18. November 1993 in der Fassung des Bescheides vom 10. Dezember 1993 und in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. MÃ¤rz 1994). Die Versicherte sei zwar seit dem 31. MÃ¤rz 1993 berufs- und erwerbsunfÃ¤hig und habe die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt, doch seien die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben.

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Landshut â SG â vom 28. September 1994, Urteil des Bayer. Landessozialgerichts â LSG â vom 28. Juli 1999). Der Senat hat in seinem Urteil ausgefÃ¼hrt, dass weder bei einem Versicherungsfall vom MÃ¤rz 1993 (Unterschenkelamputation) noch bei Annahme eines Versicherungsfalles vom Januar 1991 (Beginn der Insulintherapie) die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ([ÃÃ 43 Abs.1 Satz 1 Nr.2, 44 Abs.1 Satz 1 Nr.2](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch â SGB VI â in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung â a.F. -) erfÃ¼llt seien. Die Versicherte habe im jeweils maÃgebenden FÃ¼nfjahreszeitraum keine Pflichtbeitragszeiten zurÃ¼ckgelegt. Es liege auch keine vorzeitige WartezeiterfÃ¼llung ([Ã 43 Abs.4](#) i.V.m. [ÃÃ 53, 245 SGB VI](#) a.F.) und keine VerlÃ¤ngerung des FÃ¼nfjahreszeitraums durch Aufschub â oder StreckungstatbestÃ¤nde ([Ã 43 Abs.3 SGB VI](#) a.F.) vor. Insbesondere habe nach Beendigung des letzten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses in Deutschland keine dauerhafte ArbeitsunfÃ¤higkeit vorgelegen. Auch die Voraussetzungen der [ÃÃ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI](#) seien nicht erfÃ¼llt. Die bei der Versicherten seit September 1983 bestehende LÃ¼cke im Versicherungsverlauf kÃ¶nne nicht mehr durch die Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge geschlossen werden. Ein diesbezÃ¼glicher sozialrechtlicher Herstellungsanspruch komme nicht in Betracht.

Auf die vom Senat zugelassene Revision hat das Bundessozialgericht (BSG) das Urteil vom 28. Juli 1999 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an den Senat zurÃ¼ckverwiesen (Urteil vom 23. August 2001 â [B 13 RJ 73/99 R](#) -). Es sei noch zu ermitteln, ob der KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit ab Januar 1984 nach mazedonischem Recht BeitrÃ¤ge zur mazedonischen Invalidenversicherung entrichten kÃ¶nne, da auch solche BeitrÃ¤ge Anwartschaftserhaltungszeiten im Sinne des ([Ã 240 Abs.2](#) und) [Ã 241 \(Abs.2\) SGB VI](#) a.F. seien.

Die Ã¼brigen Einwendungen des KlÃ¤gers, insbesondere hinsichtlich des Eintritts

des Versicherungsfalles und der Frage einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit ab August 1983, hatten keinen Erfolg. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat sich zu diesen Einwendungen im weiteren Berufungsverfahren nicht mehr geäußert, insbesondere keine Unterlagen vorgelegt oder Anträge gestellt.

Der Senat hat eine Auskunft des mazedonischen Invalidenversicherungsträgers, eingegangen am 22. Dezember 2003, eingeholt. Dieser hat mitgeteilt, es bestehe nach mazedonischem Recht keine Möglichkeit der Zahlung freiwilliger Beiträge zur Renten- und Invalidenversicherung. Zwar habe bereits 1984 nach dem damals geltenden Recht der Republik Jugoslawien für die darin zusammengeschlossenen Republiken die Möglichkeit bestanden, eine freiwillige Versicherung einzuführen. In der Republik Mazedonien sei eine solche Regelung aber nicht in Kraft getreten.

Der Bevollmächtigte des Klägers vertritt die Ansicht, es liege ein Verstoß gegen [Artikel 14 Grundgesetz \(GG\)](#) vor, wenn die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von der Erfüllung besonderer versicherungsrechtlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werde, obwohl die Versicherte nach dem Recht ihres Wohnsitzstaates nicht berechtigt gewesen sei, sich in der dortigen Renten- und Invalidenversicherung freiwillig zu versichern.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28. September 1994 und die Bescheide der Beklagten vom 18. November 1993 und 10. Dezember 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. März 1994 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aufgrund des im Juli 1993 gestellten Antrags Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit seiner Ehefrau nach den gesetzlichen Vorschriften bis zum Tod der Ehefrau zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat die Akten der Beklagten und des BSG beigezogen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten und die Berufungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung ist zulässig ([Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz - SGG -](#)), aber nicht begründet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 18. November 1993 in der Fassung des Bescheides vom 10. Dezember 1993 und in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. März 1994, mit dem es die Beklagte abgelehnt hat, der Versicherten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu gewähren. Das Sozialgericht Landshut hat die dagegen erhobene Klage mit Urteil vom 28. September 1994 zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat als Sonderrechtsnachfolger im Sinne von [Â§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) keinen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der Versicherung seiner verstorbenen Ehefrau. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen

Rente liegen nicht vor.

Der vom KlÄger geltend gemachte Rentenanspruch der Versicherten richtet sich nach [Â§ 43, 44 SGB VI](#) a.F., da die Versicherte ihren Rentenanspruch vor dem 1. April 2001 gestellt hat und Rente ausschlieÃlich fÃ¼r die Zeit vor dem 1. Januar 2001 begehrt wird ([Â§ 300 Abs.2 SGB VI](#)).

Zwar hatte die Versicherte mit mehr als 60 Kalendermonaten Beitragszeit zur deutschen Rentenversicherung die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt ([Â§ 50 Abs.1 Nr.2, 51 Abs.1 SGB VI](#)) und war seit MÄrz 1993 berufs- und erwerbsunfÄhig, doch waren die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÄhrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit ([Â§ 43 Abs.1 Satz 1 Nr.2, 44 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB VI](#) a.F.) nicht erfÃ¼llt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die ausfÃ¼hrlichen Darlegungen des Senats im Urteil vom 28. Juli 1999 Bezug genommen. Wie der Senat dort ausgefÃ¼hrt hat, liegt auch keine vorzeitige WartezeiterfÃ¼llung ([Â§ 43 Abs.4, 44 Abs.4](#) i.V.m. [Â§ 53, 245 SGB VI](#) a.F.) und keine VerlÄngerung des FÄnfjahreszeitraums durch Aufschub- oder StreckungstatbestÄnde ([Â§ 43 Abs.3, 44 Abs.4 SGB VI](#) a.F.) vor. Insbesondere haben sich keine weiteren Anhaltspunkte fÃ¼r eine seit August 1983 bestehende dauerhafte ArbeitsunfÄhigkeit der Versicherten ergeben.

Auch die Voraussetzungen nach [Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI](#) a.F. sind nach wie vor nicht erfÃ¼llt. Dass die Versicherte bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung im Juli 1993 nicht mehr berechtigt war, fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1991 freiwillige BeitrÄge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten, hat das BSG in seinem Urteil vom 23. August 2001 sowohl hinsichtlich der Anwendung des [Â§ 197 Abs.3 SGB VI](#), als auch hinsichtlich einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 203](#) BÄrgerliches Gesetzbuch (BGB), des [Â§ 27](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und eines denkbaren sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ausdrÄcklich bestÄtigt. Insoweit wird ergÄnzend auf die GrÄnde dieses BSG-Urteils Bezug genommen.

Der KlÄger ist aber auch nicht berechtigt, fÃ¼r die Zeit ab Januar 1984 BeitrÄge zur mazedonischen Renten- und Invalidenversicherung zu entrichten. Der zustÄndige mazedonische VersicherungstrÄger hat dem Senat auf Anfrage mitgeteilt, dass in Mazedonien bisher weder nach dem Recht der ehemaligen Republik Jugoslawien noch nach dem Recht der Republik Mazedonien die MÄglichkeit bestanden hat, freiwillige BeitrÄge zur Renten- und Invalidenversicherung zu entrichten. Dem Senat liegen aus anderen Verfahren keine dem widersprechenden AuskÄnfte oder Gutachten zur Renten- und Invalidenversicherung in der ehemaligen Republik Jugoslawien und deren Nachfolgestaaten vor. Nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen bestand auch in anderen Nachfolgestaaten die MÄglichkeit einer freiwilligen Beitragsentrichtung nur begrenzt auf bestimmte Personengruppen, deren ErwerbstÄtigkeit nicht von der Versicherungspflicht erfasst wurde oder denen die MÄglichkeit gegeben werden sollte, ein bestehendes VersicherungsverhÄltnis nach Entfallen der Versicherungspflicht vorÃ¼bergehend fortzusetzen.

Nachdem der Klager weder im Revisionsverfahren noch im anschlieend fortgesetzten Berufungsverfahren hinsichtlich der Frage eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (Beratungsersuchen und Beratung der Versicherten in Mazedonien), des Eintritts des Versicherungsfalles (Entwicklung des Diabetes mellitus und daraus resultierende Folgeschaden vor dem Marz 1993) oder der Frage einer dauerhaften Arbeitsunfahigkeit nach Beendigung des letzten Beschaftungsverhaltnisses im August 1983 neue Tatsachen vorgetragen hat, bestand kein Anlass zu weiteren diesbeziehlichen Ermittlungen des Senats. Es war auch nicht erforderlich, das mazedonische Recht selbst zu ermitteln und auszulegen, nachdem der zustandige mazedonische Versicherungstrager zum hier allein zu prufenden Recht des Klagers auf ruckwirkende Beitragsentrichtung zugunsten der Verstorbenen eine Auskunft gegeben hat, die im Einklang mit den bisherigen Erkenntnissen des Senats steht. Der Klager selbst hat der Auskunft nicht widersprochen.

Die Anwendung der [ 43 Abs.1 Satz 1 Nr.2](#), [44 Abs.1 Satz 1 Nr.2](#) i.V.m. [ 43 Abs.3](#) und [4](#), [240 Abs.2](#), [241 Abs.2 SGB VI](#) a.F. verstot nicht gegen Verfassungsrecht, da die Versicherte  wie der 13. Senat des BSG in seinem zuruckverweisenden Urteil bestatigt hat  auch wahrend ihres gewohnlichen Aufenthalts in Mazedonien ab 1983 gema Art.3 Abs.1 Buchstabe a) des im Verhaltnis zur Republik Mazedonien weiterhin anwendbaren ([BGBl. 1994 II S.326](#)) deutsch-jugoslawischen Abkommens ber Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968 (BGBl. 1969 II S.1438, i.d.F.d. nderungsabkommens vom 30. September 1974 BGBl. 1975 S.390)  DJSVA  berechtigt war, sich in der deutschen Rentenversicherung freiwillig zu versichern ( 1233 Abs.1 Reichsversicherungsordnung bzw. fur die Zeit ab 01. Januar 1992 [ 7 Abs.1 SGB VI](#)), um ihre bereits erworbenen Anwartschaften aufrecht zu erhalten (vgl. zum DJSVA [BSGE 86, 153](#) unter Bezugnahme auf [BVerfGE 75, 78](#), zu Marokko dagegen BSG Urteil vom 11. Mai 2000  B 13 31/99 R -). Dass die Versicherte nach mazedonischem Recht nicht berechtigt war, sich daneben auch in der dortigen Renten- und Invalidenversicherung freiwillig zu versichern, steht einer Anwendung der o.g. Vorschriften verfassungsrechtlich somit nicht entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#). Zwar hatte die Revision im Sinne einer Zuruckverweisung Erfolg, jedoch bleibt der Klage insgesamt der Erfolg versagt.

Grunde, die Revision zuzulassen ([ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.06.2004

Zuletzt verandert am: 22.12.2024